

► Arzneimittel-Abrechnung

Abrechnung von Sonderbelegen ab 01.02.2024 nur noch elektronisch

| Der Anhang 5 zur Technischen Anlage 1 (TA1) zur Arzneimittelabrechnungsvereinbarung nach § 300 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) V wurde aktualisiert – gültig ist nun die Version 002 (www.iww.de/s10084). Demnach dürfen alle von Apotheken erbrachten Leistungen, die mittels Sonderbelegen abgerechnet werden (wie Impfungen und pharmazeutische Dienstleistungen), ab dem 01.02.2024 nur noch elektronisch abgerechnet werden. |

Es existiert eine Übergangsfrist von zwei Monaten in der Zeit vom 01.02.2024 bis zum 31.03.2024, in der wahlweise digital oder per Sonderbeleg abgerechnet werden kann. Abweichend von dieser Regelung müssen Apotheken ihre Honorarforderungen für erbrachte Impfleistungen weiterhin über die bekannten Sonderbelege abrechnen, solange die aktuellen Vertragsverhandlungen zur Gripeschutzimpfung noch nicht beendet sind.

Bis zum 31.03.2024 kann digital oder per Sonderbeleg abgerechnet werden

► Kostenträger

Neue Regelungen für die Hilfsmittelversorgung mit Bandagen

| Die AOK Niedersachsen, die AOK Rheinland/Hamburg und die AOK Plus haben die Anlagen über die Leistungsbeschreibung und die Preisvereinbarung zu ihrem Hilfsmittelversorgungsvertrag bezüglich der Produktgruppe (PG) 05 „Bandagen“ angepasst. Die neuen Regelungen gelten vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2027. Dabei wurden schon jetzt jährliche Preisanpassungen in Höhe von zwei Prozent für die Jahre 2025 bis 2027 berücksichtigt. |

Die genannten Kostenträger besitzen während der gesamten Vertragslaufzeit ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von sechs Wochen. Ein erneuter Beitritt zu bereits laufenden Verträgen ist vonseiten der Apotheken nicht notwendig, jedoch müssen diese explizit schriftlich kündigen, falls sie den Vertrag zu den neuen Bedingungen nicht fortsetzen möchten.

Es besteht ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von sechs Wochen

► Kostenträger

Fusionen von Krankenkassen: bkk melitta hmr und BKK BPW

| Zum 01.01.2024 haben die bkk melitta hmr aus Minden und die BKK BPW Bergische Achsen KG (BKK BPW) aus Wiehl zur bkk melitta hmr fusioniert. Bereits erteilte Genehmigungen der BKK BPW für noch laufende Leistungen behalten uneingeschränkte Gültigkeit. |

(mitgeteilt von Apothekerin Anja Hapka, Essen)

■ Sie haben Fragen zur Berichterstattung oder zu erhaltenen Retaxationen?

Allen Abonnenten von AH steht unser kostenloser Leserservice zur Verfügung! Sie erreichen unser Team per E-Mail: ah@iww.de oder per Fax: 02596 922-99.



INFORMATION
Kontakt zum
Leserservice von AH